



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1976

Nr. 6/1976

I. Staatsgesetze

III. Bekanntmachungen

II. Kirchengesetze und Verordnungen

IV. Kirchliche Organe

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1977 vom 15. Dezember 1976

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1977 vom 15. Dezember 1976

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf

DM 28 806 200

festgesetzt. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen unter Berücksichtigung der Haushaltsvermerke nur zu den im Plan bezeichneten Zwecken verwendet werden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen bestimmt ist, wird auf DM 600 000 festgesetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses
der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 9. Dezember 1976 und von der Kirchenleitung am 15. Dezember 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Lübeck, den 15. Dezember 1976

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen